



## **Stellungnahme des VBI-Landesverbands Niedersachsen zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung**

1. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes lautet derzeit, dass die Wahrnehmung der Berufsaufgabe als Ingenieur durch das geistig-schöpferische tätig werden in eigener fachlicher Verantwortung gekennzeichnet wird. Diese aus unserer Sicht sehr eindeutige und prägnante Beschreibung der Berufsaufgabe des Ingenieurs soll dahingehend ergänzt werden, dass der Ingenieur bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung diverse Aspekte zu berücksichtigen hat. Die geplante Aufzählung ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da sie den Begriff der fachlichen Verantwortung definiert und damit eingrenzt. Jedes Bauvorhaben ist ein Unikat und es sich in jedem Einzelfall besondere Aspekte zu berücksichtigen, die der Ingenieur bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen hat. Wir regen daher an, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten.
2. Die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure und Ingenieurinnen soll zukünftig mit der Pflichtmitgliedschaft in einer Ingenieurkammer verbunden werden. Bisher können Ingenieure bei Vorliegen den entsprechenden Voraussetzungen in der bei der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen werden und damit bauvorlageberechtigt werden. Wir sprechen uns eindeutig gegen die geplante Änderung aus. Die seitens der Ingenieurkammer vorgetragenen Argumente für eine Pflichtmitgliedschaft laufen ins Leere.

Zunächst wird ins Feld geführt, dass nur durch die Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer die berufsrechtliche Kontrolle über diesen Personenkreis möglich ist. Nach derzeitiger Rechtslage können Personen die in der Liste der Bauvorlageberechtigten geführt werden, von der Liste gestrichen werden, wenn ihnen Unzuverlässigkeit nachgewiesen wird. Sie verlieren damit die Bauvorlageberechtigung, können also keine Anträge auf Baugenehmigung mehr unterzeichnen. Die Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer führt letztendlich zu keinem anderen Ergebnis, dass nämlich die Bauvorlageberechtigung aberkannt wird. Eine Recherche in der Rechtsprechung macht deutlich, dass unabhängig davon, ob die Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer Voraussetzung für die Bauvorlageberechtigung ist, nur in sehr seltenen Ausnahmefällen die Löschung der Berechtigung wegen Unzuverlässigkeit erfolgt. Da die praktische Relevanz einer weitergehenden Kontrolle nicht gegeben ist, ist die vorgeschlagene Neuregelung daher zur Qualitätssicherung nicht verhältnismäßig.

Als weiteres Argument wird der Schutz der Auftraggeber und der Verbraucher vorgetragen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Regelungen zur Bauvorlageberechtigung um Vorschriften des Bauordnungsrechtes der Länder handelt. Gegenstand des Bauordnungsrechts sind Vorschriften über die Errichtung, Änderung und den Abbruch von baulichen Anlagen, insbesondere von Gebäuden. Das Bauordnungsrecht stellt Anforderungen an die Beschaffenheit baulicher Anlagen, um Gefahren – insbesondere für Leben und Gesundheit – zu vermeiden. Dies sind z. B. Anforderungen an die Standsicherheit von Gebäuden, an die Beschaffenheit von Baumaterialien oder an den baulichen Brandschutz. Das Schutzziel des Bauordnungsrechts ist also nicht der Auftraggeber/Verbraucher, sondern ganz allgemein die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Auftraggeber/Verbraucher wird darauf verwiesen, dass seit der Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung im Jahre 2012 nur noch die Baugenehmigungsunterlagen von Sonderbauten durch die Bauordnungsbehörde geprüft werden. Bei den vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, die in Niedersachsen das Regelverfahren darstellen werden nur noch sehr beschränkt geprüft, so dass Bauherr und Bauvorlageberechtigter

die Verantwortung für die Richtigkeit der Baugenehmigungsunterlagen haben. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass die Prüfung der Baugenehmigungsunterlagen durch die Bauordnungsbehörde den Entwurfsverfasser/Bauherr von seiner Verantwortlichkeit entbinden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Durch die Erteilung der Baugenehmigung wird rechtsverbindlich festgestellt, dass das Bauvorhaben nicht im Widerspruch zu den zu prüfenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften steht. Zum Prüfungsumfang des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens gehören nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBauO im Wesentlichen das städtebauliche Planungsrecht, die Abstandsvorschriften, die Stellplatzpflicht, „bautechnische Nachweise“ und „sonstige Vorschriften des öffentlichen Baurechts“, nämlich die sogenannten Baunebenrechte, wie zum Beispiel das Denkmalschutzrecht, das Immissionsschutzrecht, das Wasserrecht sowie das Natur- und Landschaftsschutzrecht.

Abschließend ist anzumerken, dass die Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung im Jahre 2012 erfolgte und seitdem keine signifikante Verschlechterung der Qualität der Genehmigungsunterlagen festzustellen ist, so dass auch dieses Argument nicht zur Verhältnismäßigkeit der geplanten Regelung führen kann.

3. § 28 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes soll dahingehend ergänzt werden, dass die Ingenieurkammer eine Fortbildungssatzung erlassen kann. Hier möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass die Ingenieurkammer beim Erlass der Fortbildungssatzung die am 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu berücksichtigen hat. Die geplanten Änderungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie nichtdiskriminierend, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Nach unserer Auffassung ist eine gesetzlich normierte Fortbildungsverpflichtung nicht durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt und ebenfalls nicht verhältnismäßig. Ähnlich der Regelungen des Berufsrechts der Rechtsanwälte würden wir es begrüßen, wenn im niedersächsischen Ingenieurgesetz ein allgemeiner Hinweis auf die Fortbildungsverpflichtung über die Regelung des § 19 Abs. 4 niedersächsisches Ingenieurgesetz enthalten wäre. Detaillierte Vorschriften die die Fortbildungsverpflichtung konkretisieren sind aus unserer Sicht nicht zielführend.

Der Ingenieur als Vertreter des freien Berufs und Treuhänder des Auftraggebers sieht sich selbst in der Pflicht, sich kontinuierlich fortzubilden um für seinen Auftraggeber beste Leistungen zu erbringen. Das von den Kammern propagierte „Punktesammeln“ für die Fortbildung, suggeriert über den erreichten Punktestand einen ausreichenden Fortbildungsstandard, der aber nicht unbedingt vorhanden sein muss.